

Rechtsordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.





Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsbehelfe	3
2.	Für alle Rechtsbehelfe geltende Vorschriften.....	3
3.	Protest.....	4
4.	Einspruch	4
5.	Berufung.....	4
6.	Beschwerde	5
7.	einstweiliger Rechtsschutz	5
8.	Vorlageverfahren.....	5
9.	Inkrafttreten	5

Rechtsordnung des TTTV

Auf der Grundlage von Art. 20 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des TTTV beschließt der Vorstand die folgende Rechtsordnung (RO):

1. Rechtsbehelfe

(1) Mögliche Rechtsbehelfe sind:

1. der Protest für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wettkämpfen: (Nr.3 RO),
2. der Einspruch für sonstige Streitigkeiten in erster Instanz: (Nr.4 RO),
3. die Berufung zur Überprüfung von Protest- bzw. Einspruchsurteilen: (Nr.5 RO),
4. die Beschwerde zur Überprüfung sonstiger Entscheidungen: (Nr.6 RO),
5. der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zum Erreichen einer schnellen vorläufigen Entscheidung: (Nr.7 RO),
6. der Antrag im Vorlageverfahren (Nr.8 RO TTTV)
7. der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur Überprüfung einer Entscheidung auch nach deren Rechtskraft: (§21 GO RInst DTTB).

(2) Daneben kann die jeweils zuständige Stelle im TTTV oder der Rechtsausschuss des TTTV schriftlich oder in Textform sowie kostenfrei auf eine mögliche Regelwidrigkeit im Sinne von Nr. A 19.2. WO des DTTB hingewiesen werden. Wird dieser Hinweis mit einem Rechtsbehelf nach Absatz 1 verbunden, so gelten für diesen Rechtsbehelf die allgemeinen Regeln dieser Rechtsordnung.

2. Für alle Rechtsbehelfe geltende Vorschriften

Soweit in den einzelnen Rechtsbehelfen nicht anders geregelt, gelten die folgenden Bestimmungen für alle Rechtsbehelfe gleichermaßen:

- (1) Rechtsbehelfe sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der angegriffenen Entscheidung schriftlich oder per E-Mail beim zuständigen Organ einzulegen.
- (2) Gleichzeitig ist ein Nachweis über die Zahlung der entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung des TTTV beizufügen.
- (3) Rechtsbehelfe sind zu begründen.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 2,7,11-20, für Art und Umfang der Kosten die §§ 22, 23, 26 – 29 der Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB sinngemäß.
- (5) Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Protest

- (1) Für Proteste sind zuständig
 - a. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Mannschaftskämpfen der Spielleiter
 - b. Für Streitigkeiten bei Veranstaltungen in Turnierform
 - der Oberschiedsrichter für Entscheidung in allen Fragen der Auslegung von Regeln und Bestimmungen, einschließlich der Zulässigkeit von Spielkleidung, Spielmaterial und Spielbedingungen.
 - die Turnierleitung für alle organisatorischen Fragen zum Turnierablauf.
- (2) Der Protest ist entsprechend der Vorschriften der WO des DTTB A 19.1 einzulegen
 - a. bei Mannschaftskämpfen beim Spielleiter.
 - b. bei Veranstaltungen in Turnierform unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes beim Oberschiedsrichter oder bei der Turnierleitung

4. Einspruch

- (1) Einspruchsverfahren sind
 - a. die Überprüfung finanzieller Verpflichtungen durch den Vizepräsidenten Finanzen,
 - b. Verfahren nach der Finanzordnung des TTTV,
 - c. Verfahren innerhalb eines Ausschusses nach Art. 20 Satzung TTTV in Streitigkeiten über sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder, zuständig ist der jeweils betroffene Ausschuss,
 - d. Verfahren des Vorstandes in Streitigkeiten über sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder, sonstige Maßnahmen laufender Verwaltung nach Art. 20 Absatz 3 Satz 1 Satzung,
 - e. Verfahren gegen alle Entscheidungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des TTTV, welche die Mitglieder des TTTV in ihren Rechten berühren,
 - f. Verfahren zur Ermittlung strafwürdigen Verhaltens und dem Ausspruch einer Strafe nach der Strafordnung des TTTV.
- (2) In Fällen nach Absatz (1) a. hat zwingend eine schriftliche Mahnung zu ergehen. Sie muss eine Zahlungsfrist sowie die Androhung einer Strafe für den Fall weiterer Nichtzahlung enthalten. Für die Mahnung werden Gebühren nach der Gebührenordnung des TTTV erhoben.

5. Berufung

- (1) Zuständiges Rechtsorgan sind in Streitigkeiten
 - auf Kreisspielebene die Rechtsorgane der Kreise,
 - auf Bezirksspielebene die Rechtsorgane der Bezirke sowie
 - auf Verbandsspielebene der Rechtsausschuss des TTTV

in der Besetzung von drei Mitgliedern nach der Geschäftsverteilung für den Rechtsausschuss (GVRA TTTV).

- (2) Zur Berufung berechtigt ist jeder, der aus der Entscheidung der ersten Instanz eine Verkürzung seiner Rechte erfahren hat.

- (3) Der Berufung muss die erstinstanzliche Entscheidung in Kopie beigelegt sein.
- (4) Die Berufung kann bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden, die Gebühr wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.
- (5) Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.

6. Beschwerde

- (1) Gegen Kostenbeschlüsse oder Entscheidungen in allen Verfahren außer dem Urteil ist die Beschwerde zum Rechtsausschuss statthaft.
- (2) Die Vorschriften über die Berufung gelten entsprechend.

7. einstweiliger Rechtsschutz

- (1) Zuständig ist das jeweilige Rechtsorgan. Ist der Rechtsausschuss zuständig, entscheidet der Vorsitzende allein.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des TTTV oder, falls es keine gibt, beim Präsidenten des TTTV, einzulegen.
- (3) Die vorläufige Entscheidung gilt für längstens sechs Wochen. Ist kein Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache eingelegt, gilt nach Ablauf dieser Zeit die Lage vor dem einstweiligen Antrag.

8. Vorlageverfahren

- (1) Jedes Rechtsorgan des TTTV kann den Rechtsausschuss anrufen, wenn eine streitentscheidende Bestimmung des DTTB oder des TTTV unklar ist.
- (2) Das Ersuchen ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen.
- (3) Das ersuchende Rechtsorgan ist an die Rechtsauffassung des Rechtsausschusses gebunden. Will es von dieser Auffassung abweichen, muss es den Rechtsausschuss schriftlich informieren und dessen Stellungnahme abwarten.

9. Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 11.5.2020 in Kraft.